



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-40001/0003-IV/B/4/2016

Wien, 10.2.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger Bundesminister a.D. Rudolf Hundstorfer gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7459/J der Abgeordneten Dr. Belakowitsch-Jenewein und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Frage 1:

Der Erlass vom 4. Oktober 2013, GZ: BMASK-43015/0011-IV/B/4/2013, an die Pensionsversicherungsanstalt hat auszugsweise folgenden Wortlaut:

Die bisherige Auslegung zum Personenkreis der subsidiär Schutzberechtigten hat sich wie folgt dargestellt:

Es wurde zwischen folgenden beiden Gruppen subsidiär schutzberechtigter Personen differenziert:

▪ **Subsidiär Schutzberechtigte, die unter die Grundversorgung fallen**

Hier wurde die Ansicht vertreten, dass diese Personengruppe kein Pflegegeld erhält, da die Grundversorgung auch Maßnahmen für pflegebedürftige Menschen umfasst und deren Pflegebedarf daher bereits durch Maßnahmen des Art. 6 Abs. 1 Z 7 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 80/2004, abgedeckt ist.

▪ **Subsidiär Schutzberechtigte, die nicht unter die Grundversorgung fallen**

Dieser Personenkreis wäre unter Beachtung der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes unter § 3a Abs. 2 Z 1 des Bundespflegegeldgesetzes (Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürgern, die sich aus Unionsrecht ergibt) zu subsumieren.

Im Zuge einer umfassenden Prüfung dieser Thematik - auch anhand jener konkreten Einzelfälle, die seit Inkrafttreten der Pflegegeldreform 2012 am 1. Jänner 2012 zu dieser Problematik an das Sozialministerium herangetragen wurden - wird im Sinne der Betroffenen nunmehr die Auslegung betreffend die Gewährung von Pflegegeld an subsidiär schutzberechtigte Personen geändert. Dabei soll insbesondere jener Aspekt, wonach die Pflegegeldreform 2012 und damit verbunden die Überleitung der Landespflegegeld-bezieherinnen und Landespflegegeldbezieher in die Zuständigkeit des Bundes vom Grundsatz geprägt war, dass niemand allein auf Grund des Zuständigkeitswechsels vom Land auf den Bund bzw. vom Landespflegegeld zum Bundespflegegeld schlechter gestellt werden soll, Berücksichtigung finden.

Auch ist gerade der Personenkreis der subsidiär Schutzberechtigten auf Grund der Lebensumstände besonders schutzwürdig und sollen diese Personen durch den Eintritt einer Pflegebedürftigkeit keinen zusätzlichen Nachteil erleiden.

Die Richtlinie 2004/83/EG sieht die Gewährung der notwendigen Sozialhilfeleistungen an Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte vor, wie sie auch Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die Sozialhilfe für Flüchtlinge oder subsidiäre Schutzberechtigte auf „Kernleistungen“ zu beschränken. Diese Möglichkeit ist so zu verstehen, dass diese Kernleistungen auch die Unterstützung bei Krankheit umfassen. Stuft man das Pflegegeld als Leistung bei Krankheit ein, kann subsidiär Schutzberechtigten ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung dieses Status Pflegegeld wie österreichischen Staatsbürgern gewährt werden. Zu diesem Ergebnis gelangt man auch bei der Betrachtung der neuen Richtlinie 2011/95/EU, die an die Stelle ihrer Vorgängerrichtlinie 2004/83/EG treten wird.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist daher zum Ergebnis gelangt, dass jene pflegebedürftigen Menschen, denen der Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, künftig unabhängig davon, ob sie eine Leistung aus der Grundversorgung beziehen oder nicht, unter § 3a Abs. 2 Z 1 des Bundespflegegeldgesetzes zu subsumieren sind und daher gemäß dieser Bestimmung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Pflegegeld erhalten können.

Frage 2:

Folgende Personenanzahl hatte im Monat Dezember des jeweiligen Jahres einen Anspruch auf Pflegegeld:

Dezember 2013:

Stufe 1	104.010
Stufe 2	131.032
Stufe 3	78.307
Stufe 4	63.368
Stufe 5	45.808
Stufe 6	18.716
Stufe 7	9.458
Gesamt	450.699

Dezember 2014:

Stufe 1	106.621
Stufe 2	129.904
Stufe 3	79.584
Stufe 4	64.347
Stufe 5	47.696
Stufe 6	19.300
Stufe 7	9.606
Gesamt	457.058

Frage 3:

Von den in den Jahren 2013 und 2014 gestellten Neuanträgen auf Pflegegeld wurde die folgende Anzahl positiv entschieden:

Jahr 2013

Stufe 1	27.893
Stufe 2	20.656
Stufe 3	8.609
Stufe 4	5.319
Stufe 5	3.312
Stufe 6	1.052
Stufe 7	644
Gesamt	67.485

Jahr 2014

Stufe 1	29.477
Stufe 2	21.404
Stufe 3	8.526
Stufe 4	5.470
Stufe 5	3.240
Stufe 6	992
Stufe 7	585
Gesamt	69.694

Frage 4:

Im Jahr 2013 wurden 18.699 Anträge auf Gewährung des Pflegegeldes abgelehnt.

Im Jahr 2014 wurden 19.172 Anträge auf Gewährung des Pflegegeldes abgelehnt.

Eine Aufschlüsselung nach Pflegestufen ist aufgrund der Tatsache, dass eine Ablehnung eine Nicht-Zuerkennung und demnach eine Nicht-Zuordnung in eine Pflegegeldstufe bedingt nicht möglich.

Frage 5:

Von den in den Jahren 2013 und 2014 gestellten Anträgen auf Erhöhung des Pflegegeldes wurde die folgende Anzahl positiv entschieden:

Jahr 2013

Stufe 2	11.472
Stufe 3	17.395
Stufe 4	17.741
Stufe 5	17.444
Stufe 6	6.094
Stufe 7	3.443
Gesamt	73.589

Jahr 2014

Stufe 2	12.308
Stufe 3	17.905
Stufe 4	18.630
Stufe 5	18.291
Stufe 6	6.241
Stufe 7	3.601
Gesamt	76.976

Frage 6:

Im Jahr 2013 wurden 25.419 Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes abgelehnt.
Im Jahr 2014 wurden 27.607 Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes abgelehnt.

Frage 7:

Folgende Anzahl an Personen, denen Asyl gewährt wurde, hatte im Monat Dezember des jeweiligen Jahres einen Anspruch auf Pflegegeld:

Dezember 2013:

Stufe 1	86
Stufe 2	84
Stufe 3	59
Stufe 4	46
Stufe 5	29
Stufe 6	20
Stufe 7	16
Gesamt	340

Dezember 2014:

Stufe 1	136
Stufe 2	133
Stufe 3	83
Stufe 4	56
Stufe 5	38
Stufe 6	25
Stufe 7	23
Gesamt	494

Fragen 8 und 9:

Im Jahr 2013 wurden 83 Anträge von Personen, denen Asyl gewährt wurde, auf Gewährung des Pflegegeldes gestellt.

Im Jahr 2014 wurden 188 Anträge von Personen, denen Asyl gewährt wurde, auf Gewährung des Pflegegeldes gestellt.

Die Frage zu den Ablehnungen der Anträge kann nicht beantwortet werden, da bei Ablehnungen von Neuanträgen in den Jahren 2013 und 2014 noch keine Erfassung des Personenkreises erfolgt ist.

Frage 10:

Im Jahr 2013 wurden 42 Anträge von Personen, denen Asyl gewährt wurde, auf Erhöhung des Pflegegeldes gestellt.

Im Jahr 2014 wurden 62 Anträge von Personen, denen Asyl gewährt wurde, auf Erhöhung des Pflegegeldes gestellt.

Frage 11:

Im Jahr 2013 wurden 16 Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes von Personen, denen Asyl gewährt wurde, mit folgender Stufenverteilung (Stufe von welcher aus der Antrag auf Erhöhung gestellt wurde) abgelehnt:

Pflegegeldstufe	Anzahl der Fälle
1	7
2	5
3	1
4	1
5	1
6	1
Gesamt	16

Im Jahr 2014 wurden 32 Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes von Personen, denen Asyl gewährt wurde, mit folgender Stufenverteilung (Stufe von welcher aus der Antrag auf Erhöhung gestellt wurde) abgelehnt.

Pflegegeldstufe	Anzahl der Fälle
1	7
2	12
3	5
4	5
5	3
Gesamt	32

Frage 12 bis 16:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da keine gesonderte Erfassung dieses Personenkreises erfolgt.

Frage 17:

Im Zeitraum Jänner bis November 2015 wurde die folgende Anzahl von Neuanträgen auf Pflegegeld positiv entschieden:

Stufe 1	27.833
Stufe 2	12.848
Stufe 3	7.729
Stufe 4	4.851
Stufe 5	3.046
Stufe 6	927
Stufe 7	440
Gesamt	57.674

Frage 18:

Im Zeitraum Jänner bis November 2015 wurden 16.134 Anträge auf Gewährung des Pflegegeldes abgelehnt.

Eine Aufschlüsselung nach Pflegestufen ist aufgrund der Tatsache, dass eine Ablehnung eine Nicht-Zuerkennung und demnach eine Nicht-Zuordnung in eine Pflegegeldstufe bedingt nicht möglich.

Frage 19:

Im Zeitraum Jänner bis November 2015 wurden 167 Anträge von Personen, denen Asyl gewährt wurde, auf Gewährung des Pflegegeldes gestellt.

Frage 20:

Bei Ablehnungen von Neuanträgen wird seit März 2015 der Personenkreis erfasst.

Im Zeitraum März bis November 2015 wurden 18 Anträge von Personen, denen Asyl gewährt wurde, auf Gewährung des Pflegegeldes abgelehnt.

Frage 21 bis 22:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da keine gesonderte Erfassung dieses Personenkreises erfolgt.

Frage 23:

Im Zeitraum Jänner bis November 2015 wurde die folgende Anzahl von Anträgen auf Erhöhung des Pflegegeldes positiv entschieden:

Stufe 2	8.253
Stufe 3	16.040
Stufe 4	16.795
Stufe 5	16.727
Stufe 6	5.608
Stufe 7	3.068
Gesamt	66.491

Frage 24:

Im Zeitraum Jänner bis November 2015 wurden 24.825 Anträge auf Erhöhung des Pflegegeldes abgelehnt.

Frage 25:

Im Zeitraum Jänner bis November 2015 wurden 68 Anträge von Personen, denen Asyl gewährt wurde, auf Erhöhung des Pflegegeldes gestellt.

Frage 26:

Bei Ablehnungen von Neuanträgen wird seit März 2015 der Personenkreis erfasst.


Im Zeitraum März bis November 2015 wurden 28 Anträge von Personen, denen Asyl gewährt wurde, auf Erhöhung des Pflegegeldes abgelehnt.

Frage 27 bis 28:

Diese Fragen können nicht beantwortet werden, da keine gesonderte Erfassung dieses Personenkreises erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

Signaturwert	FQJmlvJM+7ajqrYURbAGHFMBI6Co2uHrstm53rjWyVējuSG7k/v7txAZgjFXQIAQ6Gm5i3KMgYdZ/kL7EvLoUBtB3V2AcZiDcleCCOvTBz9pWSi6L34AcXhVkaakL+/JnMaN2/4RG74r2DHYE/AN9Ndtkv0stOsV1tsJrIFtIom+RtUubuOIM740nQsw/hZ2L0x+tj3mhNYpppW8AKfEmGlmw4zDMnmLKjhgZBY+FkBm+P7pKZ6MI4hsFvof2Rv7ncXk4qPfddOnAdk/50Tfp5D3GrZn1hsh1fW3M5kQR4geRSOX7cva0nPsubtV1TGOZG/+A70g0lEtreSWFnY6A==	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2016-02-15T09:14:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1694642
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	